

1639/AB XX.GP

Zu Ihren Fragen sind einzelnen:

Frage 1

Nach den Bestimmungen des A/VG können Kontrollmeldungen auch täglich vorgeschrieben werden, wenn dies der Arbeitsmarkt erfordert oder wenn ein Verdacht auf Mißbrauch besteht.

Frage 1A:

Ist bei zunehmend weniger werdenden regulären Arbeitsangeboten eine tägliche Kontrollmeldevorschreibung für Arbeitsuchende gerechtfertigt?

Antwort:

Nach dem AIVG § 49 (1) kann das Arbeitsmarktservice je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Öftere Kontrollmeldungen können auch dann vorgeschrieben werden, wenn der begründete Verdacht besteht,

dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt (z.B. bei Verdacht auf Schwarzarbeit).

Frage 1B:

Welche objektiven Kriterien gibt es, Langzeiterwerbslosen Mißbrauch, insbesondere Arbeitsunwilligkeit zu unterstellen?

Antwort :

Es handelt sich dabei um den Verdacht der Ablehnung einer zumutbaren offenen Stelle, der Weigerung, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, der Weigerung, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilzunehmen oder der Weigerung, von einer sich sonst bietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen und der Weigerung, entsprechend der vereinbarten Eigenaktivität alle gebotenen Anstrengungen von sich aus zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit dies nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

Frage 1C:

Genügt der Verdacht auf Mißbrauch, Arbeitsuchende unter Androhung von Sanktionen mittels Niederschrift täglich/wöchentlich vorzuladen ?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1A).

Frage 1D:

Bei wievielen Erwerbslosen wurde Mißbrauch festgestellt und aus welchem Grund?

Antwort :

Bei dem Wort "Leistungsmißbrauch" handelt es sich um einen sehr weitläufigen Begriff. Beispielhaft darf angeführt werden, dass 1995 insgesamt 10.308 Sanktionen nach § 10 AIVG, 23.363 Sanktionen nach § 11 AIVG (Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) und 11.007 Sanktionen nach § 49 AIVG (Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung) ausgesprochen wurden. Weiters waren mit Stichtag Dezember

1996 bei 24.840 Personen Rückforderungsverfahren wegen nichtgebührender Leistung anhängig.

In den angeführten Zahlen sind auch Arbeitslose enthalten, die ALV-Leistungen mißbräuchlich zu beziehen versucht haben, jedoch ist der Umkehrschluß nicht zulässig: nicht alle diese Personen haben oder wollten Leistungsmißbrauch betreiben.

Frage 1E:

Werden Langzeiterwerbslose deshalb zu täglichen/wöchentlichen Kontrollmeldungen eingeladen, um sie des Mißbrauchs zu überführen?

Antwort:

Kontrollmeldungen dienen unter anderem dazu, um ungerechtfertigte Leistungsbezüge zu vermeiden. Der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist an Bedingungen geknüpft, die den individuellen Wünschen des Einzelnen entgegenstehen können. Dies ist auch deshalb zu rechtfertigen, weil jene, die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen, ebenso Einschränkungen in ihren individuellen Wünschen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung hinnehmen müssen. Der Gesetzgeber mutet der Versichertengemeinschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zu, daß Arbeitslose nur deshalb Leistungen beziehen, weil sie Arbeiten zu Bedingungen ablehnen, unter denen Hunderttausende arbeiten, die mit ihren Beiträgen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe finanzieren.

Frage 1F:

Welche arbeitsmarktpolitischen Ziele werden mit täglich/wöchentlichen Kontrollmeldevorschriften angestrebt?

Antwort:

Das arbeitsmarktpolitische Ziel ist die Unterbringung von arbeitsuchenden Personen in Arbeit. Erweisen sich die ursprünglichen Kundenwünsche z.B. mangels entsprechender Nachfrage auf dem Stellenmarkt als unrealisierbar, wird eine berufliche Neuorientierung angestrebt. Die Häufigkeit der Kontakte orientiert sich am tatsächlichen - von den BeraterInnen zu ermittelnden und festzulegenden- Betreuungsbedarf

der KundInnen, der allerdings nicht immer mit deren geäußerten Wünschen übereinstimmen muß. Überdies verweise ich auf die Antwort zu Frage 1 E).

Frage 2:

Während selbst die BeraterInnen des AMS den Enwerbslosen erklären, es gäbe keine Lohnarbeit, werden Erwerbslose unter Sanktionsdrohung verpflichtet, als Beweis für ihre Arbeitswilligkeit eine vorgeschriebene Zahl an Bewerbungen vorzulegen.

Frage 2A:

Ist diese Hilfestellung zur "Aktivierung des Selbsthilfepotentials" erfolgreich? In welcher Weise?

Frage 2B:

Wieviele Vermittlungen in den regulären Arbeitsmarkt durch das AMS stehen der Arbeitsaufnahme ohne AMS gegenüber?

- a) seit der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993, Änderung des § 9 (1) lit d.
- b) von 1990 bis 1993?

Antwort zu Frage 2A) und 2B:

Sehr viele Personen begründen neue Dienstverhältnisse, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. 1995 gab es beispielsweise in Österreich insgesamt 850.000 neu begründete Beschäftigungsverhältnisse. Diese Dienstverhältnisse wurden in erster Linie aus einem aufrechten Dienstverhältnis heraus begründet. Aus der Gesamtzahl der Arbeitsaufnahmen von 850.000 ist das Gesamtpotential der theoretisch verfügbaren Arbeitsstellen ablesbar, die ein Arbeitsuchender finden kann.

Vom AMS konnten im Jahr 1995 ca. 74.000 Stellen besetzt werden, während rund 418.000 beim AMS vorgernerkte Personen eine Arbeit aufnahmen. Die hohe Zahl der arbeitslosen Personen, die durch Eigeninitiative eine Arbeit gefunden haben, ist auch auf die verbesserten Selbstbedienungsmöglichkeiten sowie auf die Unterstützung und Förderung des Selbsthilfepotentials von Arbeitsuchenden zurückzuführen.

Die Zahl der Stellenbesetzungen durch das AMS mit vorgemerkt arbeitslosen Personen liegt seit 1994 (77.163 Stellenbesetzungen) deutlich höher als vor der Beschäftigungssicherungsnotnovelle 1993 (64.145 Stellenbesetzungen).

Frage 2C:

Wieviele Erwerbslose Frauen/Männer haben seit 1993 den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 10) verloren, weil sie trotz Aufforderung durch das Arbeitsamt ("Niederschrift" mit Sanktionsdrohung) nicht glaubhaft machen konnten, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung unternommen zu haben ?

Antwort:

Sanktionen nach § 10 AIVG insgesamt:

1993 8.134 (davon 5.102 Männer und 3.032 Frauen)

1994 9.567 (davon 6.218 Männer und 3.349 Frauen)

1995 10.308 (davon 6.400 Männer und 3.908 Frauen)

Im AMS liegen keine Zahlen auf, wieviele Sanktionen davon wegen mangelnder "Eigeninitiative" ausgesprochen wurden.

Frage3:

Die vermehrten Vorstellungstermine und geforderten Bewerbungen führen zu vermehrten Kosten bei den Arbeitslosen.

Ist daran gedacht, einen Kostenersatz für die im direkten Zusammenhang mit der Arbeitsuche anfallenden Kosten (insbesondere Porto- und Transportkosten) einzuführen, wie das ja bei den Fahrkosten früher der Fall war?

Wenn ja, wann und in welcher Form ?

Wenn nein, wie ist das bei gleichzeitigem Stagnieren bzw. Kürzen der Bezüge zu rechtfertigen ?

Antwort:

Bei der Arbeitsuche anfallende Kosten wurden auch in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen gewährt. Im Zuge des Sparpakets und im Sinne administrativer

Vereinfachungen wurde diese Beihilfe aufgrund der geringen Zahl an Förderfällen als entbehrlich eingestuft und gestrichen.

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Schulungsort werden während des Besuches arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen weiterhin in der Höhe der anfallenden Kosten der kostengünstigsten Verkehrsmittel übernommen. In Zeiten knapper werdender Budgetmittel muß das AMS die zur Verfügung stehenden Mittel auf möglichst viele Personen aufteilen bzw. Prioritäten setzen.

Frage 4:

Im Raum Wien wird für 13.000 langzeiterwerbslose NotstandshilfebezieherInnen das Programm "Integration von Langzeit-Notstandshilfe-Bezieher und Bezieherinnen" durchgeführt.

Frage 4A:

Wird dieses Programm von den regionalen Geschäftsstellen des AMS durchgeführt?

Antwort:

Ja.

Frage 4B:

Wieviele Zuweisungen unter Sanktionsdrohungen gab es bisher

- a) zum Psychologischen Dienst
- b) internen und externen Betreuungseinrichtungen des AMS
- c) zur Landesgeschäftsstelle des AMS Wien?

Antwort:

Zuweisungen unter Sanktionsdrohung gibt es weder zum Psychologischen Dienst noch zu internen und externen Betreuungseinrichtungen des AMS. Die diesbezüglichen "Zuweisungen" erfolgen aufgrund einer Betreuungsvereinbarung auf freiwilliger Basis. Eine "Zuweisung" zur Landesgeschäftsstelle gibt es nicht.

**Frage 4C:**

Wie hoch liegt die durchschnittliche Kontrollmeldevorschreibung pro Monat für diese zur intensiven Betreuung erfaßten Personen?

Antwort:

Die durchschnittliche Kontrollmeldevorschreibung für diesen Personenkreis beträgt 1 -2 Vorsprache(n) pro Monat.

**Frage 4D:**

Wieviele langzeiterwerbslose Frauen/Männer konnten durch dieses Programm auf den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden ?

Antwort:

Bis Dezember 1996 gab es in Wien 1.234 Arbeitsaufnahmen von arbeitslosen Personen, die in die "Aktion Aktiv" einbezogen waren.

**Frage 4E:**

Wieviele Frauen/Männer konnten durch "eigene Anstrengungen" eine Beschäftigung erlangen ?

Antwort:

Darüber werden keine Statistiken geführt. Derart genaue Angaben könnten nur durch die Verfolgung oder Befragung des weiteren Verbleibs auf personenbezogener Basis ausgewertet bzw. erforscht werden, was angesichts der zu erwartenden Aussagekraft des Ergebnisses weder aus Kosten- noch aus Datenschutzgründen zu rechtfertigen wäre.

**Frage 4F:**

WievieLEN Frauen/Männern wurde eine Kursmaßnahme zur Qualifizierung zuerkannt?

Antwo rt :

Ende Dezember 1996 befanden sich in Wien 410 Personen in Schulungsmaßnahmen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht nur um Qualifizierungsmaßnahmen, sondern auch um andere Maßnahmen, die letztendlich der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Diese Zahl gibt nur an, daß zu einem bestimmten Stichtag so viele Personen in Schulung waren, die Antwort auf Ihre Frage ergibt eine höhere Zahl. Diese Statistik ist für 1996 noch nicht verfügbar.

Frage 4G:

Wieviele Frauen/Männer wurden in gemeinnützige Beschäftigungsverhältnisse (ehem. Aktion 8000) vermittelt?

Frage 4H:

Wievielen Frauen/Männer wurde zu kurzfristigen oder nicht geschützten Arbeitsplätzen verholfen ?

Antwort zu den Fragen 4G) und 4H:

Darüber werden keine Statistiken geführt.

Frage 4L:

Wieviele Frauen/Männer wurden in eine Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verwiesen ? In welche ?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 4F)

Frage 4J:

Wieviele Frauen/Männer sind "freiwillig" aus dem Leistungsbezug ausgeschieden ?

Antwort:

Darüber werden keine Statistiken geführt. Derart genaue Angaben könnten nur, wie ich bereits ausgeführt habe, durch die Verfolgung oder Befragung des weiteren

Verbleibs auf personenbezogener Basis ausgewertet bzw. erforscht werden, was angesichts der zu erwartenden Aussagekraft des Ergebnisses weder aus Kosten- noch aus Datenschutzgründen zu rechtfertigen wäre.

Frage 4K:

Wieviele Frauen/Männer wurden wegen Kontrollmeldeversäumnis nach § 49 AIVG ausgeschlossen?

Antwort:

Bis Dezember 1996 gab es in Wien 750 Personen mit Kontrollmeldeversäumnis, die in die "Aktion Aktiv" einbezogen waren. Die Zahl der Einstellungen des Leistungsbezuges ist nicht gesondert erhoben worden.

Frage 4L:

Wieviele Ausschlußfristen unter Sanktionsdrohungen im Falle der Verweigerung nach § 10 AIVG wurden vorgenommen? Wieviel nach § 10 Abs. 1, Zeile 1-4?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 1 D).

Frage 4M:

Wieviele Frauen/Männer, die vom obengenannten Programm erfaßt wurden, stehen auch bzw. bereits wieder im Leistungsbezug von Notstandshilfe ?

Antwort:

Es werden zu bestimmten Stichtagen Auswertungen durchgeführt, wie viele der betroffenen Personen arbeitslos sind. Ob es sich dabei jedoch um wiederholte Vormerkungen handelt und ob die konkreten Personen im Leistungsbezug stehen und warum/warum nicht, wird auf den angesprochenen Personenkreis bezogen nicht erhoben.

Frage 4N:

Wie hoch ist der durchschnittliche Leistungsbezug für diese Frauen/Männer?

**Frage 4 O:**

Wieviele Anträge auf Überbrückungshilfe wurden von diesen aus der Notstandshilfe ausgeschlossenen Frauen/Männern am Sozialamt gestellt?

Antwort zu den Fragen 4N) und 4 O):

Darüber werden keine Statistiken geführt. Überdies gibt es auch aus Datenschutzgründen keinen Datenaustausch zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Sozialämtern.

**Frage 4P:**

Welche Gesamtkosten hat dieses Programm bisher verursacht?

**Frage 4Q:**

Wie hoch sind die Einsparungen an Notstandshilfe für die von diesem Programm erfaßten langzeiterwerbslosen Frauen/Männer?

Antwort zu den Fragen 4P) und 4Q):

Das "Programm", wie Sie es nennen, ist Teil der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice. Derartige Kostenanalysen werden nicht gesondert angestellt.

**Frage 4R:**

Wird dieses Programm weitergeführt oder in der Folge durch ein neues ersetzt, wenn ja, durch welches?

Antwort:

Dieses "Programm" wird in seiner Grundintention, langzeitarbeitslose Personen besonders intensiv zu betreuen, so lange fortgeführt, als das Arbeitsmarktservice diesen sich aus § 29 und § 31 Abs.3 AMSG ergebenden gesetzlichen Auftrag hat und es Langzeitarbeitslose gibt.

**Frage 5:**

Gibt es bereits eine Auswertung des "Erhebungsbogens für BeraterInnen zur Maßnahmenplanung"?

Antwort:

Ja, es gibt bereits erste Auswertungen.

**Frage 5A:**

Wird (wurde) die Analyse dieses Erhebungsbogens vom AMS vorgenommen oder einer/m Firma/Institut übergeben, wenn ja, welcher/m ?

Antwort:

Die Analyse des Erhebungsbogens wurde mit Ausnahme Kärntens vom AMS vorgenommen. In Kärnten erfolgte die Auswertung durch das Institut "Verein für Arbeitsmarkt- und Sozialforschung".

**Frage 5B:**

Wieviel hat die Erhebung, Analyse und Maßnahmenplanung, aufgegliedert in externe und interne Kosten, gekostet?

Antwort:

Externe Kosten entstanden nur in den Bundesländern Kärnten (S 40.000,-- für Auswertungen) und Vorarlberg (S 75.000,-- für Beratungsgespräche).

In den übrigen Bundesländern erfolgte die Erhebung der Daten, die Analyse und die Maßnahmenplanung intern, ohne begleitende Aufzeichnungen über den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

**Frage 5C:**

Wieviel und welche Problemgruppen wurden bei der Auswertung ermittelt?

Ergaben sich geschlechtsspezifische Unterschiede?

**Antwort:**

Im verwendeten Erhebungsbogen wurden insgesamt 16 Problembereiche vordefiniert. Eine Zuordnung der in die Aktion einbezogenen Personen ergab folgendes: Mit Ausnahme von Wien sind frauenspezifische Probleme - wie die Betreuungspflichten oder die typisch weiblichen Berufsentscheidungen und Erwerbskarrieren - und die mangelnde regionale Mobilität die wichtigsten Integrationsbarrieren für Langzeitarbeitslose. In der Bundeshauptstadt, die von dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit im besonderen Maß betroffen ist, sind es in erster Linie die Faktoren Alter, Qualifikation, Körperbehinderung und ebenso geschlechtsspezifische Benachteiligungen, die einer beruflichen Wiedereingliederung entgegenstehen. Bei einer großen Anzahl der Betroffenen treten mehrere Problembereiche in Kombination auf.

**Frage 5D:**

Welche Maßnahmen sind nach der Auswertung des Erhebungsbogens geplant?

Welche für Frauen, welche für Männer?

**Antwort:**

Für Frauen sind insbesonders Maßnahmen der Kinderbetreuung und zur Förderung des Wiedereinstieges geplant. Weitere - nicht geschlechtsspezifische - Maßnahmen sind Qualifizierung, Berufsorientierung, Aktivgruppen, Einsatz externer Beratungen, Arbeitsassistenz, sozialökonomische Projekte, Arbeitskräfteüberlassung, Einsatz verschiedener Einstiegsbeihilfen.

**Frage 5E:**

Wurde MitarbeiterInnen für die Arbeit im Zusammenhang mit den Fragebogen speziell geschult?

Wenn nein, woher sollen sie über so spezielle, teilweise psychologische und medizinische Kenntnisse verfügen ?

**Antwort:**

Die MitarbeiterInnen des AMS, die in der Beratung tätig sind, wurden bereits in ihrer Grundausbildung und im Rahmen der Weiterbildung auch für das Erheben der Problemlage(n) von arbeitsuchenden Personen entsprechend geschult.

Im Zusammenhang mit den Erhebungsbögen sind keine über das normale Ausmaß der Betreuungstätigkeit im Arbeitsmarktservice hinausgehende psychologische oder medizinische Kenntnisse notwendig, zumal bestimmte Zuordnungen nur aufgrund von Gutachten möglich sind. Den MitarbeiterInnen im AMS steht, falls notwendig, darüber hinaus psychologische Unterstützung in Form des Psychologischen Dienstes des Arbeitsmarktservice und medizinische Unterstützung in Form der Einholung medizinischer Gutachten zur Verfügung.

Frage 5F:

Gab es seitens einiger MitarbeiterInnen Widerstände gegen die Arbeit mit diesen Fragebögen und wie wurde damit umgegangen ?

Antwort:

Es wurden keine Widerstände von Seiten der MitarbeiterInnen gegen die Arbeit mit den Erhebungsbögen bekannt.

Frage 6:

Wieviele Erwerbslose wurden seit der Änderung des § 7 AIVG ab 1.5.1996 aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen ?

Frage 6A:

Wieviele davon sind AusländerInnen ?

Frage 6B:

Wieviele davon sind erwerbslose Frauen/Männer, die wegen mangelnder Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt - insbesondere wegen Betreuungspflichten ausgeschlossen wurden?

Antwort zu den Fragen 6, 6A) und 6B:

Von 1.5.1996 bis 31.12.1996 wurden insgesamt 338 Anträge (davon 191 Männer und 147 Frauen) auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe mangels "Verfügbarkeit" abgelehnt. Dabei handelt es sich jedoch um ausländische StaatsbürgerInnen, die keine

Aufenthaltsberechtigung besitzen oder nur eine, die nicht zur Aufnahme einer un-selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Dem AMS liegen keine Zahlen vor, in wievielen Fällen "die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt" aus anderen Gründen nicht gegeben war.

Frage 6C:

In wievielen Fällen wurde die Verfügbarkeit anhand eines konkreten Beschäftigungsangebotes im Sinne des § 9 AIVG geprüft (Durchführungsweisung vom 6. Mai 1996 BMAS III/1/B/9) ?

Frage 6D:

Wieviele Frauen/Männer wurden nach dieser Prüfung wegen Nichterfüllung des § 7 AIVG ausgeschlossen ?

Antwort zu den Fragen 6C und 6D:

Statistiken zu diesen Fragen werden nicht geführt.

Frage 6E:

Kann Verfügbarkeit auch bedeuten, daß Personen, insbesondere solche mit Betreuungspflichten, rund um die Uhr, ganztags, feiertags, abends und/oder nachts zur Verfügung stehen müssen?

Antwort:

Die Verfügbarkeit von Arbeitsuchenden innerhalb des Wohn- und Aufenthaltsortes bezieht sich Prinzipiell auf alle zumutbaren Beschäftigungen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu beenden. Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind sie geeignet, wenn diese berufsspezifisch sind und einschlägige gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes; Zahlen: 94/08/0252 und 95/08/0001) sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung innerhalb des Wohn- und Aufenthaltsortes des Arbeitslosen ausschließlich die Kriterien des § 9 Abs. 2 AIVG maßgebend und ist demnach auf die (im Falle der Annahme der zugewiesenen Beschäftigung

drohende) Gefährdung der Versorgung der Familienangehörigen, zu deren Unterhalt der/die Arbeitslose verpflichtet ist, nicht Bedacht zu nehmen.

Allerdings wird im AMS grundsätzlich vom Wunsch des/der Arbeitsuchenden über das zeitliche Ausmaß (Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung) und die Art und Ort der Beschäftigung ausgegangen. Läßt sich der Kundenwunsch in absehbarer Zeit jedoch nicht erfüllen, ist die Suche auszuweiten. Dies geschieht in Absprache mit dem/der Kundin und wird im Betreuungsplan dokumentiert.

Frage 6F:

Erwerbslose werden bei der Antragstellung auf ALG/NH schriftlich verpflichtet, sich zur Aufnahme und Ausübung einer am Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen Beschäftigung bereit zu erklären und müssen das AMS dazu beauftragen, bei der Suche nach einer Beschäftigung behilflich zu sein. (Vordr. Nr. IV/4492/6.96)

Was ist unter dem Terminus "üblicherweise" in zeitlichem Ausmaß zu verstehen ?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 6E).

Frage 6G:

Warum müssen Erwerbslose das AMS beauftragen, sich bei der Suche nach einer Beschäftigung behilflich sein zu lassen ?

Antwort:

Erwerbslose müssen das AMS mit der Hilfe bei der Suche einer Beschäftigung nur beauftragen, wenn sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen wollen, für deren Erhalt die ernsthafte Bemühung, die Arbeitslosigkeit und damit den Leistungsbezug zu beenden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Frage 6H:

Wozu wird diese Erklärung zur "Feststellung einer wesentlichen Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme von AL-geld bzw. Notstandshilfe" verwendet?

**Frage 6I:**

Warum ist die Leistungsgewährung ohne Abgabe dieser Erklärung nicht mehr möglich?

**Frage 6J:**

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Weigerung, dieses zusätzliche Formular zu unterschreiben

- a) bei der Antragstellung unter den Augen des/der BeraterIn
- b) bei der Antragabgabe - in Wien AMS Versicherungsdienste ?

Antwort zu den Fragen 6H) bis 6J):

Seit 1.5.1996 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996) stellt die "Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt" eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe dar. Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Die Anspruchsvoraussetzung "eine Beschäftigung aufnehmen kann" wird durch die Abgabe der angesprochenen Erklärung dokumentiert. Wird die Abgabe dieser Erklärung verweigert bzw. erklärt sich die/der Arbeitslose in der Folge niederschriftlich nicht zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereit, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe.

Ob diese Bereitschaft bei der Antragsausgabe oder bei der Antragsrückgabe dokumentiert wird, ist für die Rechtsfolgen unerheblich, bestätigt aber, daß der/die Arbeitslose über die rechtliche Lage informiert wurde.

**Frage 6K:**

Soll der Druck auf Erwerbslose dahingehend verschärft werden, möglichst wenige Anträge mehr auf AL-geld/Notstandshilfe einzubringen?

Antwort:

Nein.

**Frage 7:**

Wie oft kann eine Person wegen der Zuweisung an ein und die selbe Stelle, im Falle der Verweigerung nach § 10 AIVG aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen werden ?

Antwort:

Einer(m) Arbeitslosen kann eine zumutbare Beschäftigung beim selben Dienstgeber auch mehrmals zt.zugewiesen und bei Nichtannahme nach § 10 AIVG sanktioniert werden. Der Ausschluß gilt für die Dauer der Weigerung.

**Frage 7A:**

Gibt es Erfahrungswerte, die bestätigen, daß Arbeitszuweisungen, die weit unter der Qualifikation und gegen die Interessen der Erwerbslosen liegen, zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt führen ?

Antwort:

Die Erfahrung zeigt, daß auch die eher seltenen Arbeitsaufnahmen, die unter der Qualifizierung und nicht dem Wunsch entsprechend erfolgen, zur Integration in den Arbeitsmarkt führen können, weil eine weitere Arbeitsuche aus einem Arbeitsverhältnis heraus gegenüber der Fortdauer der Arbeitslosigkeit und damit dem Fortschreiten der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt im allgemeinen von Vorteil ist. Die BeraterInnen haben vom Wunsch des/der Arbeitsuchenden über das zeitliche Ausmaß und die Art und den Ort der Beschäftigung auszugehen. Läßt sich der Kundenwunsch in absehbarer Zeit nicht erfüllen, ist die Suche auszuweiten. Dies ist mit dem/der Kundin zu vereinbaren und im Betreuungsplan zu dokumentieren.

Den KundInnen wird auch Spielraum bei der vom Gesetz geforderten Eigeninitiative eingeräumt. Nur kraß unrealistische Erwartungshaltungen oder Wünsche von KundInnen, die dem gesetzlichen Auftrag zuwiderlaufen, sind sofort zu thematisieren und zu korrigieren.

Erweisen sich die ursprünglichen Kundenwünsche mangels entsprechender Nachfrage auf dem Stellenmarkt als unrealisierbar, hat der/die BeraterIn ab einem gewis-

sen Zeitpunkt (die Dauer hängt mit der allgemeinen Arbeitsmarktlage zusammen) der Vormerkung erfolglose Strategien der Stellensuche mit dem/der KundIn zu besprechen und mit ihm/ihr neue, marktgerechtere Suchstrategien zu erarbeiten.

Frage 7B:

Kann die Landesgeschäftsstelle des AMS Weisungen an die regionalen Geschäftsstellen erteilen, bestimmte erwerbslose Personen an eine bestimmte Arbeitsstelle unter Sanktionsandrohung zu vermitteln ?

Aus welchen Gründen werden diese personenbezogenen Anweisungen vom LGS Wien an das AMS Angestellte Wien erteilt?

Antwort:

Grundsätzlich kann der Landesgeschäftsführer Weisungen erteilen. Da sich aus Ihrer Frage nicht ergibt, um welchen konkreten Vorgang es sich handelt, kann ich dazu leider nicht Stellung nehmen. Im übrigen ist die Vorgangsweise der RGS bei Arbeitslosen, die in einem Leistungsbezug nach dem AIVG stehen, in diesem Gesetz geregelt.

Frage 7C:

Gibt es bestimmte offene Stellenangebote (Firmen), die nicht für alle Erwerbslosen zugänglich sind (Samsomat, Stellenlisten...), sondern nur an bestimmte Personen vergeben werden ?

Antwort:

Ja, beispielsweise von Betrieben, die unter Angabe von Gründen, ihre offenen Stellen nicht veröffentlichen wollen. Diese Stellen werden geeigneten vorgemerkten arbeitsuchenden Personen, so wie andere Stellenangebote auch, angeboten.

Frage 8:

In Ihrer Antwort zur Parlamentarischen Anfrage vom 12. September 1996 teilen Sie mit, daß es keine " Vermittlung nach § 10 AIVG" gibt und irgend eine Art von Sonderbehandlung nicht vorgesehen ist.

**Frage 8A:**

Gibt es seit April 1996 " Vermittlungsbetreuungen " auf Weisung des Landesgeschäftsführers Werner in der Landesgeschäftsstelle des AMS Wien, Stabsabteilung ?

Antwort:

Im Wirkungsbereich des AMS Wien gibt es derartige Fälle.

**Frage 8B:**

Welche objektiven Kriterien begründen einen Verdacht auf Mißbrauch und müssen vorliegen, um eine " Verlegung der Betreuung" zu veranlassen ?

Antwort:

Zum Thema des Verdachtes verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1 B. Hinsichtlich des 2. Teils der Frage erinnere ich an die Antwort zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 1139/J aus 1996 .

Wenn ein Verdacht auf Leistungsmißbrauch vorliegt, ist das AMS verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Der Landesgeschäftsführer hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice des jeweiligen Bundeslandes zu führen und entsprechend der Bestimmungen gemäß § 16 Abs.1 AMSG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs. 5 erster Satz sowie aufgrund von § 21 der Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice die Aufgaben zu verteilen. Daher obliegt es dem Landesgeschäftsführer, nach diesen allgemeinen Richtlinien entsprechende Dispositionen zu treffen. Im AIVG ist diese Ermächtigung in den §§ 46 Abs. 2 und 49 Abs. 1 festgelegt.

**Frage 8C:**

Wieviele Erwerbslose wurden des Mißbrauchs verdächtigt und aus welchen Gründen ?

**Frage 8D:**

Für wieviele Personen ist eine "Vermittlungsbetreuung" in der Landesgeschäftsstelle Wien auf Grund dieses Verdachts zur Zeit vorgesehen ?

Antwort zu den Fragen 8C und 8D:

Hierzu liegen keine Statistiken vor.

**Frage 8E:**

Gibt es auch in anderen Landesgeschäftsstellen des AMS in Österreich

" Vermittlungsbetreuungen "?

Antwort:

Ja, es gibt auch in anderen Bundesländern Personen, die durch die Landesgeschäftsstellen betreut werden.

**Frage 8F:**

Spielen bei der " Verlegung der Betreuung" auch Kriterien wie freie Meinungsäußerung, Datenanfragen, politische Tätigkeit usw. eine Rolle und wird aus diesen Gründen eine " Vermittlungsbetreuung" unter Ausschluß von Beratung und Förderung veranlaßt?

Antwort:

Nein.

**Frage 9:**

In der "Anweisung 88 - Grundsätze für die Betreuungstätigkeit im AMS", Wien, März 1994 wird im Anhang 2.1 unter 1.3.3. "Grundsätze für die Erfassung von Daten der Rat- und Arbeitsuchenden" festgehalten: "Die Frage bezüglich Art, Inhalt und Form der Erfassung und EDV-mäßigen Eingabe persönlicher Daten und ihre fördernden und auch hemmenden Auswirkungen auf die Vermittlung und Betreuung der Rat- und Arbeitsuchenden beziehen sich auf ein sehr zentrales Problem innerhalb des gesamten Betreuungsprozesses... Obgleich eine abstrakte Festiegung von "zulässigen" oder "unzulässigen," Eintragungen kaum möglich ist, sondern jeweils im

Einzelfall zu entscheiden ist, können folgende Grundsätze als Leitlinien gelten... Bezuglich der Form der Eintragungen sollte als Leitlinie gelten, daß Eintragungen so formuliert werden, daß sie grundsätzlich auch dem betreffenden Rat- und Arbeitschenden gezeigt werden könnten. Diese Möglichkeit der Einsicht kann dem Kunden auch angeboten und auf seinen Wunsch gewährt werden. Will ein/e Kunde/in einen schriftlichen Ausdruck, so gilt dies in jedem Fall als Auskunft im Sinne des § 11 Datenschutzgesetz und ist mittels der EDV-Funktion "DSA" (Datenschutzausdruck) zu erledigen...

Das Datenschutzgesetz schreibt keinerlei Verbot von Dateneinsicht vor.

Frage 9A:

Aus welchem Grund wird die Dateneinsicht den Betroffenen verweigert?

Antwort:

Dieses Recht wird den Betroffenen nicht verweigert.

Frage 9B:

Wann und warum wurde die Möglichkeit der Dateneinsicht abgeschafft?

Antwort:

Dateneinsicht im Sinne des DSG wurde nicht abgeschafft.

Frage 9C:

Inwieweit kann garantiert werden, daß die schriftlichen Datenauskünfte nicht vorher korrigiert werden ?

Antwort:

Im Zuge von schriftlichen Datenauskünften werden Daten verändert, um dem Kunden ein leichteres Lesen und Verständnis zu ermöglichen und zur Einhaltung des Datenschutzes gegenüber Dritten.

**Frage 9D:**

Ist die Abschaffung der Dateneinsicht Ausdruck für eine totale Entrechtung Erwerbsloser?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 9B).

**Frage 9E:**

Wieviel kostet eine zusätzliche schriftliche Datenauskunft für Erwerbslosen und wie werden diese Kosten berechnet?

Antwort:.

Gem. § 11 (4) DSG hat die Erteilung einer Auskunft gem. § 11(1) DSG unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestandsnachrichten und wenn der Auskunftsgeber im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Für alle anderen Fälle kann in der Datenschutzverordnung nach Anhörung des Datenschutzrates ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden. Gem. § 12 (1) Datenschutzverordnung BGBI. Nr. 124/1988 idGf sind für die Erteilung einer entgeltlichen Auskunft iS des § 11 (4) DSG folgende pauschalierte Kostensätze festgelegt:

1. für die Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers, wenn dieser im laufenden Jahr bereits ein Auskunftsbegehren über dasselbe Aufgabengebiet erstellt hat, ATS 100,-- je Datenverarbeitung,
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft ATS 500,--; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, ATS 1.000,-- je Datenverarbeitung.

Gem. § 12 (2) Datenschutzverordnung sind die in Abs. 1 angeführten Kostensätze nicht zu entrichten, wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

Frage 9F:

Kann das BMAS personenbezogene Daten (Personenstammdaten) benutzen und in welcher Weise ?

Antwort:

Ja, unter zwar unter gewissenhafter Einhaltung des DSG.